



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Juristen und Laien in der preußischen Verwaltung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Juristen und Laien in der preußischen Verwaltung



avor ich weitergehe\*), muß ich ein Versäumnis nachholen. Ich habe noch zu zeigen, weshalb Juristen und Laien nach meiner Ansicht für eine Tätigkeit in der Verwaltung im allgemeinen nicht geeignet sind.

Die Herren von der Justiz sind allerdings, wie namentlich bei den Verhandlungen über die Verwaltungsbildung in den letzten Jahren deutlich hervortrat, der entgegengesetzten Ansicht. Im Einklang hiermit hat der Oberlandesgerichtspräsident Bierhaus in breiter wissenschaftlicher Darstellung nachzuweisen gesucht, daß zwischen der Tätigkeit des Verwaltungs- und des Justizbeamten kein wesentlicher Unterschied sei, so daß nichts im Wege stehe, den Justizbeamten Verwaltungsgeschäfte anzuvertrauen. Aber auch die Verwaltungsbeamten Cuno (Preuß. Verw.-Blatt 1903 S. 354) und Regenborn (Grenzboten 1904 Heft 50 u. 51 S. 603, 671) haben den Juristen bezeugt, daß sie für die Verwaltung durchaus brauchbar seien, wobei sie sich besonders auf die tüchtigen Leistungen mancher höherer Gemeindebeamten mit rein juristischer Vorbildung berufen. Klonauf ist sogar der Ansicht, daß der Jurist dem Verwaltungsbeamten in der Verwaltung selbst überlegen sei, und zwar durch seine einheitliche Ausbildung. Ähnlich hat bei den Verhandlungen von 1903 über die Verwaltungsbildung Herr Staatsminister Freiherr von Rheinbaben von der „geschlossenen“ juristischen Ausbildung gesprochen, die dem Verwaltungsbeamten fehle. Dagegen hat anerkanntermaßen der frühere Oberlandesgerichtspräsident Hamm wiederholt die Unzulänglichkeit der Juristen für die Verwaltung offen zugestanden.

Nun wäre es einfach töricht, zu behaupten, daß sich ein Jurist nur deshalb, weil er Jurist sei, für die Verwaltung nicht eigne. Namentlich mag sich grade

\*) Vgl. Die Not der preußischen Verwaltung, Grenzboten 1910 Heft 3 und die Fortsetzungen Heft 4, 5, 7, 15, 16, 18, 45, 46.

auch in der Gemeindeverwaltung mancher tüchtige Beamte mit juristischer Vorbildung finden. Aber ihre Gesamtzahl ist zweifellos klein. Und diese wenigen verdanken ihre Leistungsfähigkeit sicherlich nicht der Einheitlichkeit oder Geschlossenheit ihrer juristischen Vorbildung, wie Ronau und Erzellenz von Rheinbaben meinen. Daß die juristische Ausbildung einheitlich oder geschlossen ist, soll nicht geleugnet werden. Aber was bedeutet das hier? Einheitlichkeit oder Einheit ist ein philosophischer Begriff. Eine Vielheit hat Einheit, wenn alle ihre einzelnen Teile von demselben Grundgedanken beherrscht werden, in einem notwendigen innern Zusammenhang miteinander stehen, also z. B. gleichmäßig demselben Zweck dienen. Die Ausbildung für einen besondern Beruf wird daher Einheit haben, wenn sie diesem Beruf genau angepaßt ist. Eine juristische Ausbildung, die mit Recht einheitlich genannt werden kann, gibt demnach das, was der Justizdienst braucht. Das reicht aber noch lange nicht für die Verwaltung aus. Diese beiden Zweige des Staatsdiensts sind in ihrer Eigenart grundverschieden und stellen an ihre Jünger ganz verschiedene Anforderungen. Deshalb ist die einheitliche, geschlossene juristische Ausbildung vom Verwaltungsstandpunkt ungenügend und mangelhaft.

Nein — ein Jurist, der in der Verwaltung wirklich etwas Brauchbares leistet, verdankt dies neben einer besonders guten persönlichen Begabung zweifellos nicht seiner juristischen Ausbildung als solcher, sondern der mit ihr verbundenen unübertrefflichen formal-logischen Schulung.

Diesen durch nichts zu ersetzenden Nutzen und Wert der juristischen Ausbildung haben genug berufene Urteiler hervorgehoben. Ich will hier nur auf die auch sonst lehrreichen Erörterungen über die Berufsbildung der volkswirtschaftlichen Beamten auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik vom Jahre 1907 hinweisen. Von den vierzehn Rednern, die zur Sache sprachen, verlangten neun für diese Beamten unbedingt eine gründliche juristische Vorbildung, nicht so sehr, weil sie Rechtskenntnisse in ihrem Beruf nicht entbehren könnten, sondern wegen der geistigen Schulung, die mit dem Studium und der Ausübung der Rechtswissenschaft verbunden sei. Zu den Vertretern dieser Anschauung gehörten Sachkenner allerersten Rangs, wie der eine Berichterstatter, Handelskammer Syndikus Dr. Behrend aus Magdeburg, der dabei ausdrücklich hervorhob, daß er selbst keine juristische Bildung besitze, also der Frage unbefangen gegenüberstand, ferner Theoretiker wie Gierke, Knapp und Adolf Wagner, und Praktiker wie der Syndikus der Berliner Handelskammer Dr. Dove und der Generalsekretär des Deutschen Handelstags Dr. Soetbeer. Einer dieser Redner nannte auch den Professor Conrad in Halle, einen weiten Nichtjuristen, als Vertreter dieser Ansicht. Entgegengesetzter Auffassung waren bestimmt nur drei, zu denen der zweite Berichterstatter, Professor Bücher in Leipzig, gehörte; die beiden letzten waren zweifelhaft. Alle Befürworter der juristischen Vorbildung hoben übereinstimmend nachdrücklichst den außerordentlichen Nutzen hervor, den die juristische Geistesbildung für die

Ausbildung der wissenschaftlichen Denkfähigkeit habe, ohne die niemand ein größeres Wissensgebiet beherrschen oder eine Frage folgerichtig durchdenken könne. Sehr hübsch zeigte namentlich Professor Knapp diesen Nutzen der Beschäftigung mit der Jurisprudenz. Er schilderte unter anderm den großen Vorsprung, den nach seinen Erfahrungen ein so geschulter deutscher Vertreter der Volkswirtschaftslehre vor einem englischen Fachgenossen voraus habe, und der sich namentlich darin zeige, daß ein Engländer, wenn er frei und unvorbereitet sprechen solle, vollkommen hilflos sei, weil ihm die formal-logische Bildung des Deutschen fehle. Professor Knapp wies ausdrücklich die Behauptung Büchers zurück, daß die Beschäftigung mit der Volkswirtschaftslehre das wissenschaftliche Denkvermögen entsprechend ausbilden und schulen könne. Er wollte vielmehr neben der juristischen Schulung nur die rein logische oder die mathematische gelten lassen. Mir ist jedoch zweifelhaft, ob die mathematische Schulung wirklich in dieser Hinsicht mit der juristischen auf eine Stufe gestellt werden kann.

Wie diese Wirkung der theoretischen und praktischen juristischen Tätigkeit zu erklären ist, zeigt gut ein anderer Nichtjurist, Professor Geyer in Brieg. Er schildert in seinem Buch über den deutschen Aufsatz (München 1906) Seite 11 ff. einleuchtend die Vorteile, die eine formal-logische Schulung des Geistes grade auch für das praktische Leben gewährt, und fährt dann fort: „Diese formal-logische Schulung ist es, die dem Juristen die herrschende Stellung verliehen hat, die er unstreitig in unserem öffentlichen Leben, in den Volksvertretungen und sonst, einnimmt. Er besitzt die Fähigkeit, sich in allen Fragen, gleichviel, welche Sachkenntnis sie im einzelnen voraussetzen, vermöge dieser logischen Schulung zurechtzufinden und die Gesichtspunkte festzustellen, nach denen sie zu beurteilen sind. Er erhebt sich über das Vielerlei des Tatsächlichen des Stoffs, das den naiven Verstand so leicht verwirrt. Was ist denn die Rechtswissenschaft, soweit sie nicht bloß Wissen, nämlich der Rechtsvorschriften an und für sich, sondern daneben auch ein Können: Rechtsanwendung, Einreihung der einzelnen Fälle unter die zutreffenden Paragraphen des Gesetzes bedeutet, andres als praktische Logik? Das gilt ja im allgemeinen von jeder Wissenschaft, ja von jeder Denktätigkeit überhaupt, aber doch nirgends in solchem Umfang wie bei der Rechtswissenschaft, die fortwährend und zwar mit vollem Bewußtsein von ihrem Tun Definitionen, Distinktionen, Determinationen, Subsumtionen usw. herstellt.“ Das ist alles so klar und treffend, daß ich mir nicht versagen konnte, es wörtlich wiederzugeben. Aber, wie ich glaube, ist darin etwas Wichtiges, vielleicht das Wichtigste, nicht scharf genug hervorgehoben. Das ist, daß kein geistiger Arbeiter so wie der praktische Jurist tagtäglich auf Schritt und Tritt Gelegenheit hat, sich darin zu üben, das Wesentliche zu erkennen und praktisch damit zu arbeiten, was, wie mir scheint, der Anfang jeder eindringenden Erkenntnis sein muß. Der Richter, der den Vortrag einer Partei, die Verantwortung eines Angeklagten entgegennimmt oder das Ergebnis einer Beweiserhebung geistig verarbeitet, — der Staatsanwalt, der eine Untersuchung leitet oder den Inhalt eines dicken

Altstück in einer Anklageschrift oder eine tagelange mündliche Verhandlung in einem Schlußvortrag zusammenfaßt, — der Anwalt, der eine Partei ausfragt — sie alle müssen dabei fortgesetzt, bewußt oder unbewußt, das Wesentliche von dem Unwesentlichen trennen. Ich glaube, daß grade hierin der unerseßliche Wert des praktischen juristischen Denkens für die geistige Ausbildung und Schulung besteht, das in Verbindung mit dem, was Professor Geyer erwähnt, eine Geistesübung darstellt, die weit vielseitiger ist als jede andre, namentlich auch vielseitiger und für die Praxis des Lebens nutzbringender als die mathematische und die von ihr ausgehende technische Denktätigkeit, die in einfachen Schlußfolgerungen fortschreitet.

Dazu kommen zwei andre wertvolle Vorteile der juristischen Tätigkeit für das praktische Leben. Zunächst der, daß sich der Jurist bald daran gewöhnt, nur das zu glauben, was er selbst sicher weiß oder was ihm nachgewiesen ist. Er wird so darauf hingeführt, die Dinge, die an ihn herantreten, mit prüfendem Blick zu betrachten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden. Das ist etwas, das nur wenigen angeboren ist, und gelernt werden muß. Sodann lernt der Jurist durch seine Tätigkeit das Für und Wider abzuwägen, also die Berechtigung des entgegengesetzten Standpunkts zu würdigen und in der Praxis den Interessen unabhängig gegenüber zu treten.

Alle diese geistigen Errungenschaften aus der juristischen Tätigkeit sind grade auch für die Verwaltung außerordentlich wertvoll. Sie bedeuten vor allem geistige Klarheit, also die geistige Eigenschaft, die für den Verwaltungsbeamten am wichtigsten ist. Er soll führen und befehlen, oder, wie es Minister v. Delbrück gelegentlich ausgedrückt hat, feste Entschlüsse fassen und die endgültig gefaßten folgerichtig durchführen, und das kann nach einem Wort Goethes nur, wer klare Begriffe hat. Insofern würde also der Jurist für die Verwaltung wohl geeignet sein. Aber er bringt aus der Justiz vom Standpunkt der Verwaltung nicht nur Vorzüge, sondern auch Mängel mit, die diese Vorzüge reichlich aufwiegen. Die Begründung des Gesetzentwurfs über die Befähigung für den höhern Verwaltungsdienst von 1903 hat sie zutreffend angegeben. Es sind neben unzureichenden Kenntnissen auf dem weiten Gebiet des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften Neigung zur unfruchtbaren Kritik, zum Formalismus und zum doktrinären Festhalten am Buchstaben des Gesetzes, dann ungenügende Anschauung vom praktischen Leben, dessen Forderungen man gleichgültig oder ablehnend gegenübersteht, und endlich der Mangel an Initiative, an schöpferischem Unternehmungsgeist. Auch der Oberlandesgerichtspräsident Hamm hat diese Mängel seiner frühern Berufsgenossen immer offen anerkannt und wiederholt beklagt, daß nicht bloß die Richter der Kollegialgerichte, die der neue Zivilprozeß vom persönlichen Verkehr mit den Parteien selbst abschließe, sondern auch die Amtsrichter, denen ein solcher Verkehr mit der Bevölkerung in weitem Umfang und die Möglichkeit einer wohlthätigen Einwirkung auf die Parteien als Prozeßrichter und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit verblieben seien,

dieser Fühlung mit dem praktischen Leben und der persönlichen Berührung mit den Parteien so wenig Reiz abgewinnen könnten, vielmehr bemüht seien, von der Tätigkeit des Amtsrichters wegzukommen und zur rein abstrakten Entscheidung von Rechtsfragen im Kollegium zu gelangen.

Ich habe diese Schilderung eines hervorragenden Sachverständigen hier wiedergegeben, weil sie deutlich zeigt, daß die erwähnten Mängel des Juristentums nicht zufällig sein können, sondern mit der ganzen richterlichen und überhaupt juristischen Schulung und Tätigkeit notwendig innerlich verbunden sind. Das ergibt auch eine genauere Betrachtung. Vom Standpunkt der Verwaltung ist am bedenklichsten jener Mangel an Unternehmungsgeist. Er hängt offenbar damit zusammen, daß der Jurist niemals aus eigenem Antrieb tätig wird; er muß warten, bis ihm eine Klage, eine Anzeige, ein Antrag vorgelegt wird. Er lernt also nicht, ganz aus eigener Entschließung vorzugehen. Außerdem sind es immer nur einzelne Fälle, die der Jurist zu behandeln hat. Er hat keine Gelegenheit, einmal ein größeres Gebiet des menschlichen Daseins zu überschauen und planmäßig zu ordnen. Auch scheint mir nicht unwichtig zu sein, daß sich das Vorgehen des Juristen immer in festen Formen bewegt, die durch die allgemeinen Bestimmungen über das Gerichtsverfahren gegeben sind; so entsteht die Gefahr einer gewissen Hilflosigkeit, sobald eine solche Anleitung fehlt.

Ähnlich sind auch die andern Mängel des Juristen in den Verhältnissen begründet. Seine Unwissenheit auf den Gebieten des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften beruht vornehmlich darin, daß es schlechterdings nicht möglich ist, dem Juristen Gelegenheit zu geben, diese Wissensgebiete durch planmäßige praktische Tätigkeit gründlich kennen zu lernen. Ja selbst für das theoretische Studium, das übrigens allein nicht genügen würde, bietet sich ihm keine Zeit. Deshalb hat auch schon Stein den Vorschlag des juristisch gebildeten Kabinettsrats Beyme, die Ausbildung und die Prüfungen der Juristen und Verwaltungsbeamten zu vereinigen, zurückgewiesen, da so nur Halbheiten entstanden. Die Neigung des Juristen zur Kritik erklärt sich einfach dadurch, daß seine Tätigkeit immer darin besteht, Kritik zu üben. Er kritisiert die Ausführungen der Parteien oder die Entscheidungen anderer Gerichte, er zerpflückt immer und baut niemals auf. So wird in ihm die Neigung zur Kritik geradezu großgezogen. Und was der Jurist schließlich zustande bringt, ist ein mehr oder weniger großer Aktenhaufen. Präsident Bierhaus hat zwar darin recht, daß die Justiz überaus wertvolle immaterielle Güter schafft, aber das geschieht doch immer nur in der Form von Papier mit Tinte drauf. Ist die Verfügung, das Urteil abgesetzt, dann ist die Sache erledigt; höchstens erkundigt man sich bei einer interessanten Rechtsfrage später einmal danach, wie die höhern Gerichte entschieden haben. Wie seine Tätigkeit auf das Leben selbst einwirkt, erfährt der Jurist kaum. Da ist es denn kein Wunder, daß er schließlich nur zu leicht die Herstellung von Akten als das einzige Ziel seiner Tätigkeit ansieht

und zum Doktrinarismus neigt, zumal da seine ganze Arbeit überhaupt einen lehrhaften Anstrich hat. Er soll theoretisch entscheiden, welcher von zwei einander entgegengesetzten Ansprüchen begründet ist oder ob irgendeine Rechtsvorschrift verletzt ist oder mit andern Worten, unter welchen Rechtsatz ein bestimmter Fall zu bringen ist. Endlich spielt das Formelle im Rechtsleben notwendig eine große Rolle. Man denke nur an die zahlreichen Formvorschriften des gerichtlichen Verfahrens, die unentbehrlich sind, damit die Rechte der Parteien gegen Willkür geschützt sind. Ein großer Teil der juristischen Tätigkeit bezieht sich demgemäß ausschließlich auf solche Formfragen. Der Jurist ist also sehr stark der Gefahr ausgesetzt, Formfragen zu überschätzen. Und daß er dieser Gefahr unterliegt, ist nur menschlich und entschuldbar. Aber für die Verwaltung ist eine Neigung zum Formalismus keine Empfehlung; der Verwaltungsbeamte muß über den Formen stehn.

Die Tätigkeit des Juristen unterscheidet sich also wesentlich von der des Verwaltungsbeamten. Dessen Aufgabe ist vor allem Arbeit aus dem Vollen. Selbst wenn er einen einzelnen Fall zu entscheiden hat, muß er immer auf die möglichen ähnlichen Fälle Rücksicht nehmen, damit er keine Entscheidung trifft, die später einmal Schwierigkeiten machen könnte. Auch haben seine Entscheidungen kein lehrhaftes Gepräge, sondern regeln immer unmittelbar bestimmte Lebensverhältnisse. Weil dies so ist, darf der Verwaltungsbeamte nicht warten, bis Anregungen von außen an ihn herantreten. Er muß vielmehr selbständig fortgesetzt mit offenem Blick die Dinge um sich beobachten, um sofort eingreifen zu können, wo ein Bedürfnis dafür entsteht. Der Ausgangspunkt aller seiner Tätigkeit ist also das vielgestaltete praktische Leben, für die Tätigkeit des Juristen ist er das Gesetz. Aus diesem grundlegenden Unterschied zwischen der Tätigkeit der Verwaltung und der der Justiz, den Präsident Bierhaus durch noch so geistreiche und scharfsinnige Erörterungen nicht beseitigen wird, ergibt sich namentlich auch eine abweichende Stellung dieser beiden Zweige des Staatsdiensts zum Gesetz. Während die Erfüllung des Gesetzes für die Justiz Selbstzweck ist, bildet das Gesetz für die Verwaltung nur ein Hilfsmittel zur Erreichung ihrer jeweils bereits feststehenden praktischen Ziele und andererseits eine Schranke. Es ist demnach nicht so ganz unbegründet, zu sagen, daß die Justiz nach Rechts-, die Verwaltung nach Zweckmäßigkeitsabwägungen arbeite, wenn man dies auch nicht so wörtlich verstehen darf, wie es manchmal grade Juristen tun.

So tritt der Jurist, der in die Verwaltung kommt, mit Anschauungen und Angewohnungen in sie, die ihrem innern Wesen gradezu widersprechen. Und diese Anschauungen sind erworben in den Jahren, wo der Mann die bleibenden Eindrücke fürs Leben gewinnt, sie sitzen also besonders fest und würden nur durch eine gründliche Umbildung für den neuen Beruf geändert werden können. Aber abgesehen davon, daß auch hier das Wort gilt: Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr, bietet sich dem nunmehrigen Verwaltungsjuristen

keine Gelegenheit dafür. Er lernt nur einzelne wenige Gebiete und niemals, wie der Verwaltungsbeamte mindestens einmal als Referendar, den ganzen Umfang der Verwaltung kennen, und außerdem gleich als selbständiger Dezernent, der nicht, wie ein Referendar auf Schritt und Tritt geleitet werden kann. So ist es denn nicht verwunderlich, daß sich so viele, ja die meisten Juristen in der Verwaltung nicht bewähren und auch bei guter Beanlagung und trotz einer oft jahrelangen Tätigkeit in Verwaltungsstellen das Wesen der Verwaltung nicht erfassen und niemals wirklich brauchbare Verwaltungsbeamte werden, sondern immer Dilettanten bleiben. Ich habe hohe, in der Verwaltung ergraute Beamte juristischer Herkunft kennen gelernt, denen der Dilettant noch aus jeder Rockfalte herausah. —

Während man, wie wir gesehen haben, wenigstens dann und wann und selbst an amtlicher Stelle die Unzulänglichkeit der Juristen für die Verwaltung anerkennt, wird merkwürdigerweise kaum ein Bedenken laut, wenn Laien in die Verwaltung, namentlich auch in deren leitende Stellen gelangen. Viele sehen darin sogar einen Vorteil für die Allgemeinheit. Sie glauben, daß dadurch ein frischer, freier Zug in die verkümmerte Bürokratie gebracht werde. Wie Senatspräsident Struß in seiner Besprechung eines Werks des verstorbenen badischen Finanzministers Buchenberger (Preuß. Verwaltungsarchiv Bd. 11 S. 336) aber richtig bemerkt, ist eine solche Erwartung in neuerer Zeit nur in recht seltenen Fällen wirklich erfüllt worden. Ich wüßte in diesem Augenblick keinen Fall zu nennen. Jedenfalls kann es sich dabei immer nur um Männer gehandelt haben, die weit über das gewöhnliche Maß hinaus befähigt waren. In der Regel haben sich Laien nicht bewährt. Präsident Struß weist dafür auf die Zeit des Grafen Caprivi hin, deren unheilvolle Nachwirkungen für jeden, der nicht ganz blind ist, schon seit Jahren offen zutage liegen, ferner auf die Erfahrungen mit dem Zedlitzschen Schulgesetzentwurf, endlich auf die Finanzverwaltung in Sachsen unter dem drittletzten Finanzminister, der aus dem Hofdienst hervorgegangen war, und dessen Verwaltung mit ihrer Schuldenwirtschaft in einem scharfen Gegensatz stand zur Verwaltung des Ministers Buchenberger, eines theoretisch und praktisch gleich hervorragenden geschulten und bewährten Fachmanns. Diese Beispiele ließen sich namentlich aus den letzten Jahren leicht vermehren. Ich erinnere nur an den wieder einmal ausgeträumten Traum von der alles beherrschenden Geistesmacht des Kaufmanns. Und was in den Reichslanden seit dem Ende der Oberpräsidentenzeit, besonders unter dem Feldmarschall von Manteuffel, aber auch noch später vorgegangen ist und jetzt wieder vorgeht, trägt für jeden Kenner die unverkennbaren Züge des ausgesprochenen Stümpertums.

Auch die Unzulänglichkeit der Laien hat ihre bestimmten Ursachen. Über die Kunst des Regierens geistreich zu plaudern, ist nicht schwer, wenn man überhaupt Geist hat. Wer aber in der praktischen Verwaltung etwas Gedeihliches leisten will, braucht noch ganz andre Dinge: vor allem Fachkenntnisse

beispielsweise ein voll gerütteltes Maß juristischer Kenntnisse, die grade heutzutage in unserm Rechtsstaat für jeden Verwaltungsbeamten unentbehrlich sind, und dann die früher geschilderte, nur in der juristischen Tätigkeit zu erwerbende Fähigkeit des praktischen Denkens. Sie kann weder durch sogenannten gesunden Menschenverstand, noch, wie Minister von Delbrück am Beispiel des Grafen Arnim-Boitzenburg, des bekannten Staatsmanns, gezeigt hat, durch gründliche allgemeine Bildung, weiten Gesichtskreis, große Lebhaftigkeit des Geists oder Vielseitigkeit der Interessen, also die hervorragendsten Eigenschaften auf geistigem Gebiet, die ein Mann haben kann, ersetzt oder auch nur entbehrlich gemacht werden. —

Wie sich das Stümpertum der Juristen und Laien in der Verwaltung betätigt, läßt sich nur schwer mit Worten erschöpfend klar machen. Juristen zeigen beispielsweise infolge der früher erwähnten Mängel oft große Bedenklichkeit. Aber es gibt auch nicht wenige, die sich dadurch als Stümper erweisen, daß sie umgekehrt kühn über wirklich begründete rechtliche und sachliche Bedenken hinweggehen und mit der Sicherheit des Halbkenners die schwierigsten Fragen im Handumdrehen entscheiden. Nach einem bekannten Wort Goethes ist es eben ein wesentlicher Zug des Dilettanten, daß er die Schwierigkeiten nicht zu erkennen pflegt, die in einer Sache liegen. Ich muß gestehn, daß mir tüftelnde Kleinigkeitskrämer immer noch lieber sind, als solche genialen Leute. Laien zeigen häufig Abhängigkeit von andern, namentlich von ihren Gehilfen. Auch fehlt ihnen häufig das Staatsbewußtsein, da dieses nicht angeboren ist, sondern erst durch planmäßige Erziehung im Staatsdienst mühsam erworben werden muß. Ferner ist fürs Stümpertum bezeichnend ein vertrauensseliger Optimismus, der ins Gelag hinein hofft, ohne zu wissen, warum, und daher nichts gemein hat mit dem echten Optimismus, ohne den keine schöpferische Tat gedacht werden kann, weil dieser nur der Ausdruck der begründeten Überzeugung ist, daß alles geschehen ist, was nach menschlichem Ermessen zum Gedeihen eines Unternehmens nötig schien. Endlich möchte ich darauf hinweisen, daß Stümpertum und Bürokratismus und Formalismus innerlich nahe verwandt sind. Der Beweis im Großen hierfür ist England. Lothar Bucher nennt einmal England das gelobte Land des Dilettantismus. Nun, es ist auch das gelobte Land des Bürokratismus und eines selbst für den schlimmsten preussisch-deutschen Bürokraten unerhörten Formelkrams. Wer mir nicht glaubt, der lese nur einmal den Artikel von Plate über Munizipalsozialismus und städtisches Anleihenwesen (Schmollers Jahrbücher 1906 Heft 3 S. 287), er wird mir dann recht geben. Die Erklärung hierfür liegt nahe. Wer sein Tätigkeitsgebiet nicht gründlich und von einer höhern Warte aus kennen gelernt hat und zudem nicht das nötige Fachwissen besitzt, wird sich an Nebensächliches und Unwesentliches klammern. —

Es würde sehr wertvoll für die Erkenntnis der preussischen Verwaltungsgeschichte sein, das Eindringen der Juristen und Laien in unsre Verwaltung

vom Anfang des vorigen Jahrhunderts an bis auf unsre Zeit einmal zahlenmäßig zu erfassen. In meinen frühern Artikeln habe ich dies wenigstens für die letzten Jahre für einige Dienststellen versucht. Nach meinen Ermittlungen waren 1904 in den Ministerialabteilungen der allgemeinen Verwaltung 56,4 v. H. der 94 nicht technischen höhern Beamten Juristen und nur 43,6 v. H. Verwaltungsbeamte. Von diesen Juristen waren 2 als Gerichtsassessoren, 5 weitere aus andern Stellungen in der Justizverwaltung unmittelbar in die Zentralbehörden übergetreten, hatten das praktische Leben also niemals vom Verwaltungsstandpunkt aus kennen gelernt. Unter den 15 Unterstaatssekretären und Ministerialdirektoren waren 11 (73,3 v. H.) Juristen. Von den 50 Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts waren 1903 3 (6 v. H.) Verwaltungsbeamte, während nach der Absicht des Gesetzgebers die Hälfte aus den eigentlichen Verwaltungsbeamten hervorgehn mußte. Jetzt sind, soweit ich sehe, 5 Verwaltungsbeamte in diesem Gerichtshof, das Verhältnis hat sich also kaum gebessert. Über die Mitglieder der Oberpräsidien und der Regierungen und die Landräte sind jetzt amtliche Zahlen bekannt geworden, die von meinen frühern Angaben etwas abweichen. Nach den amtlichen Mitteilungen waren am 1. Juli 1907 von den 1670 Oberregierungsräten, Verwaltungsgerichtsdirektoren, Regierungsräten, Regierungsassessoren und Landräten mit der zweiten Staatsprüfung 1331 (79,7 v. H.) Verwaltungsbeamte, 302 (21,34 v. H.) Juristen. Von den 1190 Beamten der Regierungen waren 936 (78,6 v. H.) Verwaltungsbeamte, 254 (21,4 v. H.) Juristen. Unter den 132 Oberregierungsräten waren 73 (55,3 v. H.) Verwaltungsbeamte, 59 (44,6 v. H.) Juristen, während sich unter den 36 Verwaltungsgerichtsdirektoren nur 9 (25 v. H.) Verwaltungsbeamte befanden. Fast man die Oberregierungsräte und Verwaltungsgerichtsdirektoren zusammen (168), dann ergibt sich ein Anteil der Verwaltungsbeamten an diesen leitenden Stellungen von 48,8 v. H., also noch nicht einmal in der Höhe der Hälfte der Gesamtstellen. Günstiger war das Verhältnis der Verwaltungsbeamten zu den Juristen bei den Landräten, nämlich 395 zu 48 oder 82,2 zu 17,8 v. H.

Die Zahl der Laien in den höhern Verwaltungsämtern ist in den letzten Jahrzehnten gegen früher zurückgegangen, weil man die Landratsstellen, in denen sie überwogen, immer mehr mit Assessoren besetzt. Am 1. Juli 1907 gab es nur noch 37 Landräte ohne große Staatsprüfung, oder 7,7 v. H. der Gesamtzahl. Aber die Laien sind immer noch wichtig, da sie nicht selten grade in die höhern leitenden Stellen mit einem großen Einflußkreis gelangen.

Wer diese Entwicklung überblickt, wird nicht leugnen können, daß sich die Verwaltungslaufbahn heute von den Anfängen unter den großen Königen des achtzehnten Jahrhunderts weit entfernt hat, aber nicht in der Richtung zum Bessern. Besonders bemerkenswert ist, daß noch jetzt, nachdem seit dem Gesetz von 1879, das wiederum eine besondere höhere Verwaltungslaufbahn eröffnen wollte, ein Menschenalter verflossen ist, die Juristen im höhern Verwaltungsdienst bis in die

höchsten leitenden Stellen hinein ganz unverhältnismäßig zahlreich vertreten sind, wie selbst Klonau zugeben muß. Wer meine frühern und jetzigen Ausführungen verfolgt hat, wird mir Geringschätzung des juristischen Wissens und Könnens nicht vorwerfen oder auch nur zutrauen. Ich habe im Gegenteil persönlich die größte Hochachtung vor ihnen und würde unbedingt für alle Verwaltungsbeamte eine vollständig abgeschlossene juristische Ausbildung verlangen, wenn es möglich wäre, ihnen daneben noch eine vollständige Verwaltungsausbildung zu gewähren, wie sie unsre Regierungsreferendare erhalten oder vielmehr erhalten müßten. Aber mit scharfsinnigem, klarem juristischen Blick allein kann man in der Verwaltung nicht wirklich Ausreichendes leisten. Unter Umständen schadet übertriebener juristischer Scharfsinn sogar. Es ist also keineswegs eine unbestimmte „Angst vor den Juristen“, wie es Klonau nennt, was mir und vielen andern Verwaltungsbeamten den lebhaften Wunsch einflößt, daß die Juristen von der Verwaltung möglichst ferngehalten würden, sondern die wohlbegründete Überzeugung, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit denen man nicht rechnen kann, die Tätigkeit dieser Herren der Verwaltung nicht zum Segen gereicht, sondern, wie ein Verwaltungsbeamter vor einiger Zeit in der Kölnischen Zeitung gesagt hat, ihr Schuldkonto schwer belastet.



## Wilhelm Raabe und Berlin

Von Prof. Theodor Hänlein-Wertheim



in lieber Vater ist uns dahingenommen — vergebens suchen die Augen das teure Haupt, zu dem sie noch einmal aufschauen möchten in lauterem, tief aus der Seele quellendem Danken, und die Hände, die sich ausstrecken nach einer lange, lange vertrauten Nähe, greifen ins Leere. Wilhelm Raabe ist in die letzte Stille hinübergeschlummert, und wir spüren das Weh dieses Scheidens, als sei unserem Volk ein kostbarer Teil seines eigensten Wesens aus Zeit und Leben entschwunden. Und bestinnen wir uns zurück — wann hat, seit Bismarcks gewaltiges Haupt dahinsank, das deutsche Volk so viel seiner besten Herzenskraft mit einem Manne dahingehen sehen als mit dieser Dichterseele sanftem Verhauchen? Hat uns der Riese aus dem alten Sachsenland unser Ordenshaus fest gegründet und stark gefügt: das Leben, dem es bereitet war, die Geister, die es durchwalten und durchwirken sollten, unserer innersten Seele Sein hat kaum einer mit dem tiefdringenden Lebensblick lauterer Liebe so in all seiner heiter vielgestaltigen Fülle geschaut, selten jemand uns selber so treu und wahrhaftig nach unseres Wesens